

Studienreglement über den Bildungsgang

Dipl. Metall- und Fassadenbautechnikerin HF

Dipl. Metall- und Fassadenbautechniker HF

Die Direktorin der Gewerblich-Industriellen Berufsschule Bern erlässt gestützt auf

- die eidgenössische Verordnung des WBF vom 11. September 2017 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo_HF; SR 412.101.61)
- den eidgenössischen Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der Höheren Fachschulen «Metall- und Fassadenbau» vom 24. Oktober 2022
- Art. 29 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG, SR 412.10)

folgendes Studienreglement:

1. Allgemeines

Art. 1

Grundsätze

- 1 Die gibb Berufsfachschule Bern bietet den Bildungsgang Dipl. Metall- und Fassadenbautechniker HF/Dipl. Metall- und Fassadenbautechnikerin HF gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) des Kantons Bern an.
- 2 Dieses Studienreglement regelt insbesondere die Aufnahme, die Struktur des Bildungsgangs, das Qualifikationsverfahren und den Rechtsweg.

Art. 2

Studienziel

Der Bildungsgang führt zum eidgenössisch anerkannten Abschluss Dipl. Metall- und Fassadenbautechniker HF/ Dipl. Metall- und Fassadenbautechnikerin HF¹

2. Organisation

Art. 3

Bildungsgangleitung

1 Die Bildungsgangleitung leitet den Bildungsgang.

Abteilungsleitung

2 Der Abteilungsleitung unterliegt die Verfügungskompetenz, insbesondere für

¹ Unter Vorbehalt der erfolgreichen Anerkennung durch das SBFI.

- a) Aufnahmeentscheide
- b) Dispensationsentscheide
- c) Disziplinarsentscheide
- d) Prüfungsentscheide
- e) Semester- und Abschlusszeugnisse

Art. 4

- Höhere Fachschulkommission (HFK)
- 1 Die Höhere Fachschulkommission (HFK) ist die Ausbildungs- und Prüfungskommission gemäss Artikel 9 des Schulreglements.
- 2 Sie setzt sich zusammen aus gewählten Vertreterinnen und Vertreter der OdA's, Bildungsinstitutionen und der Wirtschaft.
- 2 Näheres wird im Reglement über die Höhere Fachschulkommission geregelt.

3. Aufnahmeverfahren

Art. 5

- Aufnahme ohne Eignungsabklärung
- 1 In den Bildungsgang wird ohne Eignungsabklärung aufgenommen, wer
- a) über ein einschlägiges Fähigkeitszeugnis verfügt
 - b) den schriftlichen Nachweis des Arbeitgebers über die geforderte Anstellung eingereicht hat.
- 2 Als einschlägiges Fähigkeitszeugnis gilt eine abgeschlossene Berufslehre in den folgenden Berufen:
- a) Metallbauer/-in EFZ
 - b) Metallbaukonstrukteur/-in EFZ

Eingeschlossen sind die Berufsbezeichnungen vormaliger beruflicher Grundbildungen, die im Zuge einer Teilrevision oder einer Totalrevision umbenannt oder ergänzt wurden.

Art. 6

- Aufnahme mit Eignungsabklärung
- In den Bildungsgang wird aufgenommen, wer
- a) eine Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in der Metall- und Fassadenbautechnik nachweisen kann
 - b) die Eignungsabklärung bestanden hat
 - c) den schriftlichen Nachweis des Arbeitgebers über die geforderte Anstellung eingereicht hat.

Art. 7

- Eignungsabklärung
- 1 Die Eignungsabklärung besteht aus zwei Teilen, nämlich
- a) einem Portfolio und
 - b) einem 30-minütigen Fachgespräch.

2 Beurteilt werden die für den Studieneintritt erforderlichen Handlungs- und Fachkompetenzen, die sich aus den Bildungsverordnungen der Fähigkeitszeugnisse gemäss Art. 5 Abs. 2 ergeben.

3 Die Eignungsabklärung ist bestanden, wenn beide Teile mit „erfüllt“ bewertet werden.

4 Eine nicht bestandene Eignungsabklärung kann jeweils nach einem Jahr wiederholt werden.

Art. 8

Aufnahmeentscheid

1 Die Abteilungsleitung verfügt den Aufnahmeentscheid der Kandidatin oder dem Kandidaten einer Eignungsabklärung.

2 Ein positiver Aufnahmeentscheid ist maximal zwei Jahre gültig.

3 Erfüllen mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Aufnahmebedingungen als Studienplätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme nach der Reihenfolge der Anmeldungen, wobei die Aufnahmen ohne Eignungsabklärung Vorrang haben.

Art. 9

Schwerpunkt

Nicht zutreffend

Art. 10

Gasthörerinnen
Gasthörer

1 Gasthörerinnen und Gasthörer können einzelne oder mehrere Module besuchen.

2 Modulbewertungen können auf Gesuch hin absolviert werden.

3 Erfolgreich absolvierte Modulbewertungen werden bei einem regulären Studium im Rahmen der Gültigkeit der jeweiligen Module angerechnet.

Art. 11

Studienvereinbarung

Die gibb schliesst mit den Studierenden eine Studienvereinbarung ab. Sie enthält Ausführungsbestimmungen im Rahmen des Studienreglements sowie dem allgemeinen Weiterbildungsreglement.

4. Ausbildung

Art. 12

Aufbau des Studiums

1 Das Studium zum Dipl. Metall- und Fassadenbautechniker HF/zur Dipl. Metall- und Fassadenbautechnikerin HF ist modular und berufsbegleitend aufgebaut. Die detaillierte Ausbildungsstruktur ist im Semesterplan geregelt.

2 Die Studierenden arbeiten während des Studiums mindestens 50 % und maximal 80 % in der Planung Metallbau in einem Planungsbüro oder einer ausführenden Unternehmung.

3 Die Anrechenbarkeit der ausserschulischen Tätigkeiten richtet sich nach dem Rahmenlehrplan.

Art. 13

Dauer und Umfang des Studiums Das Studium dauert 6 Semester. Der Studiengang richtet sich nach der MiVo-HF und dem Rahmenlehrplan und umfasst mindestens 3600 Lernstunden.

Art. 14

Absenzen

1 Der Besuch des Unterrichts ist obligatorisch.

2 Absenzen dürfen insgesamt höchstens 20 % Unterrichtszeit eines Moduls betragen.

3 Bei einer Überschreitung der zulässigen Absenz muss eine Kompensation im Umfang des verpassten Unterrichtsstoffs geleistet werden. Art und Umfang werden durch die jeweiligen Dozierenden festgelegt.

Art. 15

Disziplinarmaßnahmen

1 Studierende haben die Regeln und das pädagogische Leitbild der GIBB einzuhalten. Bei disziplinarischen Verstößen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 9.11.2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BSG 435.111).

2 Die Abteilungsleitung kann Studierenden bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Schulordnung einen schriftlichen und kostenpflichtigen Verweis erteilen und bei Beeinträchtigung des Schulbetriebs den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht oder den Ausschluss von der Schule androhen.

3 In schwerwiegenden Fällen kann die Abteilungsleitung den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht oder den Ausschluss von der Schule verfügen.

Art. 16

Äquivalente Studienleistungen

1 Auf schriftliches Gesuch hin können gleichwertige Studienleistungen, die an anderen Bildungsinstitutionen erbracht worden sind, angerechnet werden.

2 Entsprechende Gesuche sind schriftlich bis zu Beginn des ersten Semesters im Sekretariat zuhanden der Abteilungsleitung einzureichen.

3 Personen, welchen die Anerkennung der Gleichwertigkeit gewährt wurde, wird im Semesterzeugnis der Vermerk „Gleichwertigkeit“ eingetragen.

4 Wem für ein Modul gleichwertige Studienleistungen angerechnet worden sind, ist vom Besuch des entsprechenden Moduls dispensiert. Es werden keine Studiengebühren zurückerstattet.

5. Leistungsbeurteilung und abschliessendes Qualifikationsverfahren

5.1 Allgemeines

Art. 17

Grundlagen

Die Leistungsbeurteilung der Studierenden erstreckt sich über die gesamte Ausbildungsdauer. Sie orientiert sich an den Vorgaben des Rahmenlehrplans und den zu erreichenden Kompetenzen.

Art. 18

Leistungsbewertung in den Modulen

1 Die Leistungen der Studierenden werden in den Modulen anhand von Kompetenznachweisen bewertet. Die Bewertung wird durch ein Prädikat ausgedrückt.

2 Kompetenzen werden in schriftlicher und mündlicher Form nachgewiesen.

3 Begleitmodule werden mit dem Prädikat «besucht» bewertet.

Art. 19

Bestehensnorm Modul (Modulbewertung)

1 Die Bestehensnorm Modul (Modulbewertung) basiert auf den Kompetenznachweisen.

2 Ein Modul gilt als bestanden, wenn alle Kompetenznachweise mindestens mit dem Prädikat «erfüllt» bewertet wurden.

Art. 20

Leistungsbewertung und Bestehensnorm Fachpräsentation

1 Am Ende des ersten Semesters findet eine Fachpräsentation statt. Die Bewertung wird durch ein Prädikat ausgedrückt.

2 Die Fachpräsentation gilt als bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat «erfüllt» bewertet wurde.

Art. 21

Leistungsbewertung und Bestehensnorm Semesterportfolio

1 Am Ende des zweiten, dritten und fünften Semesters wird ein Semesterportfolio abgegeben. Die Bewertung wird durch ein Prädikat ausgedrückt.

2 Das Semesterportfolio gilt als bestanden, wenn es mindestens mit dem Prädikat «erfüllt» bewertet wurde

Art. 22

Prädikate

Die Prädikate leiten sich aus der Notenskala ab:

Beurteilung	Notenäquivalent	Prädikat
Annähernd vollständig und richtig bis vollständige Erfüllung der gestellten Aufgaben ohne Fehler.	5.5 – 6	übertroffen
Den Mindestanforderungen noch Entsprechend bis geringfügige Fehler.	4.0 – 5.0	erfüllt
Nicht ausgeführt bis den Mindestanforderungen nicht mehr entsprechend.	1.0 – 3.5	nicht erfüllt

Art. 23

Leistungsbewertung Zwischenqualifikation (Vordiplom)

- 1 Die Bewertung wird durch die Notenskala ausgedrückt. Noten von einzelnen Prüfungsteilen sowie die Gesamtnote werden auf Zehntelnoten gerundet.
- 2 Die Zwischenqualifikation (Vordiplom) gilt als bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4.0 bewertet wurde. Ansonsten gilt sie als nicht bestanden.

Art. 24

Leistungsbewertung abschliessendes Qualifikationsverfahren (Diplom)

- 1 Die Bewertung wird durch die Notenskala ausgedrückt. Noten von einzelnen Prüfungsteilen sowie die Gesamtnote werden auf Zehntelnoten gerundet.
- 2 Das abschliessende Qualifikationsverfahren (Diplom) gilt als bestanden, wenn es mindestens mit der Note 4.0 bewertet wurde. Ansonsten gilt es als nicht bestanden.

Art. 25

Notenskala

- 1 Die Leistungen sind in der Notenskala wie folgt definiert:

Beurteilung	Prädikat	Note
Vollständige Erfüllung der gestellten Aufgaben ohne Fehler	ausgezeichnet	6
Annähernd vollständig und richtig	sehr gut	5.5
Geringfügige Fehler	gut	5
Befriedigend, aber Fehler und Lücken	ziemlich gut	4.5
Den Mindestanforderungen noch entsprechend	genügend	4

Lücken und Fehler, den Mindestanforderungen nicht mehr entsprechend	ungenügend	3.5
Grössere Fehler und Lücken	schwach	3
Grobe Fehler, unvollständig	sehr schwach	2.5
	schlecht	2
	sehr schlecht	1.5
Wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1

2 Die Note 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4.0 bezeichnen ungenügende Leistungen.

Art. 26

Ort und Zutritt

1 Qualifikationsverfahren sind nicht publikumsöffentlich.

2 Zutritt haben nur die mit der Durchführung beauftragten Expertinnen und Experten, die Abteilungs- und Bildungsgangleitungen, die Mitglieder der höheren Fachschulkommission und Vertretungen der Aufsichtsbehörden von Bund und Kanton.

Art. 27

Nicht erbrachte Kompetenznachweise, Fachpräsentation und Semesterportfolio

1 Werden Kompetenznachweise, Fachpräsentation und Semesterportfolio ohne wichtige Gründe nicht erbracht, wird dies mit dem Prädikat «nicht erfüllt» bewertet.

2 Als wichtige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst.

Art. 28

Wiederholungsmöglichkeiten

1 Kompetenznachweise, die mit dem Prädikat «nicht erfüllt» bewertet wurden, können einmalig wiederholt oder nachgebessert werden.

2 Wird ein wiederholter oder nachgebesserter Kompetenznachweis mit dem Prädikat «nicht erfüllt» bewertet und gilt dadurch das Modul als nicht bestanden, so muss das nicht bestandene Modul als Ganzes wiederholt werden.

3 Fachpräsentationen, die mit dem Prädikat «nicht erfüllt» bewertet werden, können einmalig wiederholt werden. Wird eine wiederholte Fachpräsentation erneut mit dem Prädikat «nicht erfüllt» bewertet, findet eine Wiederholung im nächsten Studienjahr statt.

4 Semesterportfolios, die mit dem Prädikat «nicht erfüllt» werden, können einmalig nachgebessert werden. Wird ein nachgebessertes Semesterportfolio erneut mit dem Prädikat «nicht erfüllt» bewertet, kann es im nächsten Studienjahr wieder eingereicht werden.

Unredlichkeiten bei bewerteten Leistungen	Art. 29	<p>1 Unredlichkeiten bei bewerteten Leistungen, insbesondere Störungen des Ablaufs, Bereitstellung, Verwenden oder Vermittlung unerlaubter Hilfen und Verwendung fremder Werke oder Werkteile ohne eigene Quellenangabe sind nicht erlaubt und führen zu Massnahmen durch die Abteilungsleitung.</p>
	<p>2 Die Abteilungsleitung kann folgende Massnahmen anordnen:</p>	<p>a) Herabstufung des Prädikats bzw. Notenabzug im betreffenden Prüfungsteil. b) Bewertung des betreffenden Prüfungsteils mit dem Prädikat «nicht erfüllt» bzw. mit der Note 1. c) Bewertung der gesamten Prüfungsleistung mit dem Prädikat «nicht erfüllt» bzw. mit der Note 1.</p>
Semesterzeugnis	Art. 30	<p>Für jedes Semester wird ein Zeugnis ausgestellt, welches Auskunft gibt über die bestandenen und nicht bestandenen Module, den Besuch der Begleitmodule, die Fachpräsentation (im 1. Semester) die Semesterportfolio (im 2.,3, und 5. Semester) und das Vordiplom (im 4. Semester).</p>
	5.2 Zwischenqualifikation (Vordiplom)	
Zeitpunkt	Art. 31	<p>Im 4. Semester findet eine modulübergreifende Zwischenqualifikation in Form einer modulübergreifenden Projektarbeit (Vordiplom) statt.</p>
	Art. 32	<p>Zur Zwischenqualifikation (Vordiplom) ist zugelassen, wer</p>
Zulassung		<p>a) alle Module der vorangegangenen Semester bestanden hat, b) alle Begleitmodule der vorangegangenen Semester besucht hat, c) die Fachpräsentation des ersten Semesters bestanden hat und d) die Semesterportfolio der zweiten und dritten Semester bestanden hat.</p>
	Art. 33	<p>Die Zwischenqualifikation (Vordiplom) besteht aus folgenden Prüfungsteilen:</p>
Umfang und Inhalte der Zwischenqualifikation (Vordiplom)		<p>a) Teilabgabe und Zwischenkritik (10% Notengewichtung) b) Endabgabe (60% Notengewichtung) c) Präsentation 10 Minuten (10% Notengewichtung) d) Expertengespräch 30 Minuten (10% Notengewichtung).</p>

Art. 34

Bewertungsgremium der Zwischenqualifikation (Vordiplom) Die Bewertung der Zwischenqualifikation (Vordiplom) erfolgt durch ein Gremium, dem die Chefexpertinnen und Chefexperten, weitere externe und interne Expertinnen und Experten sowie die Prüfungsleitung angehören.

Art. 35

Wiederholungsmöglichkeit 1 Eine nicht bestandene Zwischenqualifikation (Vordiplom) kann einmalig für das gleiche Studienjahr nachgebessert werden. Wird eine nachgebesserte Zwischenqualifikation (Vordiplom) nicht bestanden, kann sie im darauffolgenden Studienjahr mit einer neuen Aufgabenstellung vollständig wiederholt werden.

5.3 Abschliessendes Qualifikationsverfahren (Diplom)

Art. 36

Zeitpunkt Im 6. Semester findet das abschliessende Qualifikationsverfahren (Diplom) statt.

Art. 37

Zulassung Zur abschliessenden Qualifikation (Diplom) ist zugelassen, wer

- a) alle Module der vorangegangenen Semester bestanden hat,
- b) die Fachpräsentation des ersten Semesters bestanden hat,
- c) die Semesterportfolio des zweiten, dritten und fünften Semesters bestanden hat,
- d) alle Begleitmodule besucht hat,
- e) die Zwischenqualifikation (Vordiplom) mit mindestens einer genügenden Note bestanden hat und
- f) die Module Technical English at Work 1+2 bestanden hat oder
- g) ein von der gibb anerkanntes Sprachzertifikat Englisch mit mindestens dem Niveau A2 vorweisen kann oder
- h) eine gewährte Gleichwertigkeit Englisch gemäss Art. 16 vorweisen kann.

Art. 38

Umfang und Inhalte des abschliessenden Qualifikationsverfahrens (Diplom)

1 Das abschliessende Qualifikationsverfahren (Diplom) besteht aus einer schriftlichen und / oder mündlichen Prüfung sowie einer praxisorientierten Diplomarbeit, verbunden mit einer Präsentation und einem Expertengespräch.

2 Das abschliessende Qualifikationsverfahren (Diplom) besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- a) Schriftliche und / oder mündliche Prüfung (20% Notengewichtung)
- b) Praxisorientierte Diplomarbeit (80% Notengewichtung)

3 Jeder Prüfungsteil muss bestanden sein.

4 Der Prüfungsteil Praxisorientierte Diplomarbeit ist wie folgt unterteilt:

- a) Teilabgabe und Zwischenkritik (10% Notengewichtung)
- b) Endabgabe (60% Notengewichtung)
- e) Präsentation 15 Minuten (10% Notengewichtung)
- f) Expertengespräch 45 Minuten (10% Notengewichtung).

Art. 39

Bewertungsgremium des abschliessenden Qualifikationsverfahrens (Diplom)

1 Die Bewertung des abschliessenden Qualifikationsverfahrens (Diplom) erfolgt durch ein Gremium, dem die Chefexpertinnen und Chefexperten, weitere externe und interne Expertinnen und Experten sowie die Prüfungsleitung angehören.

Art. 40

Wiederholungsmöglichkeit

1 Jeder ungenügende Prüfungsteil des nicht bestandenen abschliessenden Qualifikationsverfahrens (Diplom) kann einmal frühestens im darauffolgenden Studienjahr wiederholt werden. Dabei muss die Diplomarbeit mit einem neuen Thema wiederholt werden.

2 Wird ein wiederholtes abschliessendes Qualifikationsverfahren (Diplom) erneut nicht bestanden, gilt das abschliessende Qualifikationsverfahren als definitiv nicht bestanden.

Art. 41

Diplomtitel

Das Diplom trägt den Titel «Dipl. Metall- und Fassadenbautechniker HF» bzw. «Dipl. Metall- und Fassadenbautechnikerin HF».

6 Gebühren und Kosten**Art. 42**

Gebühren

1 Die Gebühren richten sich nach der Ausschreibung und dem kantonalen Recht.

2 Die Gebühren werden im Voraus in Rechnung gestellt und sind durch die Studierenden fristgerecht zu entrichten.

Art. 43

Weitere Kosten

Die Studierenden tragen die Kosten für persönliches Schulmaterial, Fahrtkosten sowie Veranstaltungen ausserhalb der Schulhäuser, Exkursionen und Studienwochen selbst.

Art. 44

Haftungsausschluss

1 Die ggb Berufsfachschule Bern schliesst jegliche Haftung aus der Teilnahme am Unterricht sowie Veranstaltungen ausserhalb der Schulhäuser, Exkursionen und Studienwochen aus.

2 Die Versicherung ist Sache der Studierenden.

7 Rechtspflege

Art. 45

Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

8 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46

Aufhebung

Das Studienreglement dipl. Techniker/in HF Metallbau vom 15.Juli 2018 wird aufgehoben.

Art. 47

Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Studiengang vor dem 14. August 2023 begonnen haben, schliessen diesen nach dem Studienreglement dipl. Techniker/in HF Metallbau vom 15.Juli 2018 ab.

Art. 48

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 14. August 2023 in Kraft.

Bern, 14. August 2023

gibb Berufsfachschule Bern



Sonja Morgenegg - Marti, Direktorin